



Integra Messe Wels 2026:

WS „Ich gehör dazu – Kinderrechte im Alltag“

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA OÖ) ist eine Einrichtung des Landes Oberösterreich. Bei der Erfüllung der Aufgaben orientiert sich ihr Handeln ausschließlich an den Kinderrechten, die Leitung der KiJA OÖ agiert weisungsfrei.

Durch die UN-Kinderrechtskonvention ist anerkannt, dass Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen. Dies gilt in besonderer Weise für Kinder mit Behinderungen.

Nach Artikel 23 UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung das Recht auf besondere Unterstützung, Erziehung und Bildung, damit sie so gut wie möglich am Gemeinschaftsleben mit anderen Kindern teilnehmen können.

Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass ein behindertes Kind die bestmögliche Erziehung, Ausbildung, medizinische Versorgung und eine gute Vorbereitung auf das Berufsleben erhält. Ziel ist die bestmögliche körperliche, geistige und kulturelle Entwicklung des behinderten Kindes und seine möglichst vollständige soziale Zugehörigkeit zur Gemeinschaft.

Artikel 7 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention bestimmt das Kindeswohl zum vorrangigen Kriterium für alle Maßnahmen, die Kinder betreffen. Die Regelung wiederholt und bekräftigt die Regelung des Artikels 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention.

Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

Wer kann eine Leistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz in Anspruch nehmen?

Das Oö. ChG definiert Menschen mit Beeinträchtigungen als Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher Funktionseinschränkungen wesentlich und dauerhaft in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.

§ 4 Oö. ChG nennt weitere Persönliche Voraussetzungen für Leistungen nach dem Oö. ChG (Unionsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in OÖ,)

Als **Hauptleistungen** des **Oö. ChG** kommen in Betracht:

- HEILBEHANDLUNG
- FRÜHFÖRDERUNG
- ARBEIT UND FÄHIGKEITSORIENTIERTE AKTIVITÄT
- WOHNEN
- PERSÖNLICHE ASSISTENZ
- MOBILE BETREUUNG UND HILFE

Wo kann ein **Antrag** für eine Leistung nach dem Oö. ChG **eingereicht** werden?

- bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat
- beim zuständigen Gemeindeamt
- bei der nächsten Sozialberatungsstelle
- bei der Einrichtung, welche die Leistung nach dem Oö. ChG erbringen soll
- bei der OÖ Landesregierung, Abteilung Soziales

Bei all diesen Stellen ist ein Antragsformular erhältlich. Auf www.land-oberoesterreich.gv.at zum Download. Der Antrag wird bei der BH oder beim Magistrat von der/dem **Bedarfskoordinator:in** bearbeitet.

Kosten: Die Kosten werden grundsätzlich vom Land OÖ getragen; in den meisten Fällen sind Kostenbeiträge zu entrichten.

Heilbehandlung / Therapien (Leistungen nach Oö. ChG)

Das Land OÖ erkennt verschiedene Therapien als Heilbehandlungen nach dem Oö. ChG an (siehe unten). Für einige nicht anerkannte Therapien können Zuschüsse gewährt werden.

Logopädie, Physio- und Ergotherapie wird - bei Vorliegen der Voraussetzungen - auch in Form eines mobilen Dienstes zu Hause angeboten.

- Therapiezentren bzw. Konduktive Mehrfachtherapie:

Therapiezentren sind Einrichtungen in denen je nach Art der Beeinträchtigung verschiedene Therapieformen (wie z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, ganzheitliche Förderung durch konduktive Mehrfachtherapie, usw.) angeboten werden.

- Hippotherapie:

Die Hippotherapie ist eine Reittherapie für Menschen mit Körperbeeinträchtigungen und Wahrnehmungsstörungen im orthopädischen und neurologischen Bereich.

- Leistungen für Gehörlose:

Das Institut für Sinnes- und Sprachneurologie der Barmherzigen Brüder ist Anlaufstelle für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen bei Problemen bzw. Fragen betreffend medizinische und psychologische Betreuung, Kommunikation, Sozialberatung, Arbeitsassistenz und Arbeitstherapie. Ziel ist die Förderung und Entwicklung von Kommunikation und Sprache, unter Nutzung individueller Stärken und der Berücksichtigung des gesamten Umfeldes.

- Leistungen der Krankenbehandlung ambulant und stationär:

Leistungen, die im Rahmen einer Krankenbehandlung stationär oder ambulant durchgeführt werden, wenn keine Krankenversicherung vorliegt.

- Therapiezuschüsse:

Zu folgenden Therapien, die von den Krankenversicherungsträgern nicht anerkannt sind, können von der Abteilung Soziales Zuschüsse gewährt werden: Tomatis-Hörtraining, Akustisches Integriationstraining, Musiktherapie, Heilpädagogische und therapeutische Förderung mit dem Pferd

Frühförderung (Leistungen nach Oö. ChG)

Eltern, die um die Entwicklung ihres Kindes besorgt sind, können sich an ihre Kinderfachärztin / ihren Kinderfacharzt, eine Eltern- und Mutterberatungsstelle oder an die nächste Frühförderstelle wenden.

Die Allgemeine Frühförderung ist die **frühestmögliche ganzheitliche Förderung** für Kinder,

- die eine Entwicklungsverzögerung haben oder
- die eine Beeinträchtigung haben oder
- bei denen eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Allgemeine Frühförderung kann von Geburt an durchgeführt werden und endet

- mit dem Eintritt in den Kindergarten, wo eine Sonderkindergartenpädagogin / ein Sonderkindergartenpädagoge arbeitet ODER
- mit dem Eintritt in die Schule.

Die **Allgemeine Frühförderung** fördert die Entwicklung eines Kindes im Kreise der Familie. Die/der Frühförder*in bietet dem Kind spezielles Spiel- und Wahrnehmungsmaterial an. Sie/Er geht dabei immer von den Fähigkeiten des Kindes aus. Ein weiterer wesentlicher Teil der Frühförderung ist das Gespräch mit den Eltern.

Spezielle Frühförderungen sind die **Sehfrühförderung** und die **Frühe Kommunikationsförderung**. Die Sehfrühförderung gibt es für Kinder mit einer starken Sehbeeinträchtigung und für blinde Kinder.

Die **Frühe Kommunikationsförderung** gibt es für Kinder, die nicht ausreichend oder gar nicht sprechen können.

Die Frühförderung findet meist mobil dh. zu Hause in der Familie statt; auch ambulant möglich

Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität (Leistungen nach Oö. ChG)

Berufliche Qualifizierung:

Die berufliche Qualifizierung hat zum Ziel, Menschen die aufgrund ihrer Beeinträchtigung keine Möglichkeit haben eine Lehre oder andere Berufsausbildungen zu absolvieren, eine Grundqualifikation zu vermitteln, um anschließend eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen.

Geschützte Arbeit:

Die Geschützte Arbeit bietet Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit, eine Erwerbsarbeit im Rahmen eines geschützten Arbeitsplatzes in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes (Supported Employment/Arbeitsbegleitung) oder in einer Geschützten Werkstätte, auszuüben. Die Mitarbeiter*innen sind im Rahmen der Geschützten Arbeit sozialversicherungsrechtlich abgesichert und erhalten für ihre Tätigkeit ein entsprechendes Entgelt.

Fähigkeitsorientierte Aktivität:

Die Fähigkeitsorientierte Aktivität bietet die Teilnahme und Mitwirkung an einem Arbeitsprozess sowie am Leben in der Gemeinschaft und schafft eine organisierte Tagesstruktur mit vielfältigen Tätigkeitsfeldern, welche den Fähigkeiten der betreffenden Personen entsprechen und als sinnvoll empfunden werden.

Dieses tagesstrukturierende Angebot wird in eigenen Einrichtungen, oder - zur sozialen Integration auch außerhalb einer eigenen Einrichtung - in Form der Integrativen Beschäftigung in Wirtschaftsbetrieben, Vereinen, öffentlichen Einrichtungen, usw. ermöglicht.

Trainingsmaßnahme RISS:

Rehabilitation und Integration Sehbehinderter und Späterblindeter

RISS ist eine Einrichtung, die Maßnahmen zur Rehabilitation und Integration sehbeeinträchtigter und blinder Menschen anbietet. Angeboten wird ein systematisches Training in lebenspraktischen Fertigkeiten, in Orientierung und Mobilität sowie in Kommunikationsfertigkeiten

Sonstige Unterstützung im Bereich Arbeit (als Bundes-/Landesleistung) - Arbeitsassistentenz

Arbeitsassistentenz ist die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen bei beruflichen Angelegenheiten durch Arbeitsassistent*innen. Das Ziel ist die Integration am allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. Erhaltung eines gefährdeten Arbeitsplatzes.

Hilfe bei der Suche eines Arbeitsplatzes bieten die jeweiligen Anbieter der Arbeitsassistentenz. Voraussetzung dafür ist ein Behindertenpass oder die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten oder eine Behinderung im Ausmaß von mindestens 30 Prozent.

Wohnen (Leistungen nach Oö. ChG)

Menschen mit Beeinträchtigungen werden in ihrer Selbständigkeit, bei der Bewältigung des Alltags und in anderen wichtigen Lebensbereichen unterstützt. Dabei wird auf die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Personen eingegangen.

1. Vollbetreutes Wohnen – Wohnheim

Das Wohnheim bzw. das vollbetreute Wohnen stellt ein langfristiges Wohnangebot dar. Je nach den individuellen Bedürfnissen steht eine Betreuung mit bis zu 24 Stunden pro Tag und eine Vollversorgungsstruktur zur Verfügung.

2. Teilbetreutes Wohnen – Wohnen in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft

Teilbetreutes Wohnen bezeichnet ein Wohnangebot mit einer stundenweisen Betreuung in einer Einzelwohnung oder in einer gemeinschaftlich genutzten Wohnung.

Je nach den betreffenden Bedürfnissen richten sich die Angebote nach bestimmten Zielgruppen. Es handelt sich um ein zeitlich unbefristetes Wohnangebot.

3. Kurzzeitwohnen

Das Angebot des Kurzzeitwohnens wird für eine begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt.

Diese auf kurze Zeit befristete Wohnmöglichkeit bietet dem unmittelbaren familiären und sozialen Umfeld des Menschen mit Beeinträchtigungen eine Unterstützung bzw. stellt eine Möglichkeit zur Entlastung betreuender Angehöriger dar.

Persönliche Assistentenz PA (Leistung nach Oö. ChG)

Die Persönlichen Assistent*innen sollen Personen dabei unterstützen, ein **selbstbestimmtes und möglichst selbstständiges Leben zu führen**.

Voraussetzung ist, dass diese in einer eigenen Wohnung leben oder im Familienverband leben. Es können auch **Kinder** im Familienverband diese Leistung in Anspruch nehmen.

Die Menschen mit Beeinträchtigungen **bestimmen** als **Auftraggeber*in selbst den Ort und den Inhalt der Assistentenz sowie die Person, welche die Assistentenzleistung erbringen soll**. Die Assistent*innen und Assistenten verfügen über **keine spezielle Berufsausbildung**.

Aufgaben der PA sind zB. Unterstützung bei der Körperhygiene, im Haushalt, bei der Freizeitgestaltung, Unterstützung bei der Kommunikation usw.

Mobile Betreuung und Hilfe (Leistung nach Oö. ChG)

Mobilien Betreuung und Hilfe hat folgende Ziele:

1. Eltern zu entlasten, die ein Kind mit Beeinträchtigungen zu Hause betreuen. Sie kann für Kinder ab 3 Jahren in Anspruch genommen werden.

Mobile Betreuung und Hilfe unterstützt zB. bei der **Freizeitgestaltung des Kindes**. Wie viele Stunden im Monat Ihr Kind Mobile Betreuung und Hilfe in Anspruch nehmen kann, wird individuell vereinbart und bei der Assistenzkonferenz festgelegt. Die Bedarfskoordinator*innen und die Träger geben Ihnen Auskunft, in welchem Ausmaß und zu welchen Zeiten die Mobile Betreuung und Hilfe in Anspruch genommen werden kann.

2. Menschen mit Beeinträchtigungen, die in einer eigenen Wohnung leben oder leben möchten, bei der Bewältigung von Alltagssituationen zu unterstützen und dadurch eine weitgehend autonome und eigenständige Lebensführung zu ermöglichen.

Schulassistent: keine Leistung nach dem Oö. ChG, Bund u Länder zuständig

Die Aufgaben der Assistenz orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler*innen. Je nach Situation werden Kinder in der Klasse, in Kleingruppen oder einzeln betreut. Assistent*innen arbeiten mit Lehrkräften zusammen. Die Schulassistent*innen helfen Schüler*innen, sich in der Klasse zu integrieren, unterstützen Schüler*innen bei alltäglichen Anforderungen und bei der Basisversorgung, begleiten individuelles Lernen und assistieren bei schulischen Anforderungen, pflegen den Austausch mit den Eltern uvm.

Voraussetzungen: sonderpädagogischer Förderbedarf (an Pflichtschulen), ärztlicher Befund (an berufsbildenden und höheren Schulen), Mehrfachbehinderungen, Cerebrale Bewegungsstörungen, Hör- und Sehbehinderung, Morbus Down, Lernbehinderung, Entwicklungsverzögerung, Autismus, ADS / ADHS, Schwierigkeiten im Sozialverhalten usw.

Den Antrag auf Schulassistent stellt die Schulleitung. siehe Infoblatt für Eltern der Bildungsdirektion OÖ: https://www.assistentz.ooe.gv.at/1024_DEU_HTML.htm

Ersatz von Fahrtkosten:

Personen, die einen Anspruch auf eine Maßnahme der

- Heilbehandlung nach § 9 Oö. ChG oder
- Arbeit und tätigkeitsorientierten Aktivität nach § 11 Oö. ChG (ausgenommen Arbeitsbegleitung) geltend machen oder denen ein solcher Anspruch bescheidmäßig zuerkannt wurde.

Dieser Anspruch gilt auch für eine Begleitperson, ohne die der leistungsempfangenden Person die angeführten Fahrten nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

Geschäftsfähigkeit

- **Keine Geschäftsfähigkeit:**

Kinder unter 7 Jahren sowie nicht entscheidungsfähige Personen sind nicht geschäftsfähig dh. sie können grundsätzlich keine Geschäfte abschließen.

Ausnahme -"Taschengeldgeschäfte":

- sämtliche Pflichten aus dem Geschäft müssen erfüllt sein z.B. der Kaufpreis wird vollständig bezahlt und
- Geschäft übersteigt die Lebensverhältnisse der betreffenden Person nicht (insbesondere geringfügige Käufe d. tägl. Lebens: Eis, Straßenbahnkarte, ...)

- **Beschränkte Geschäftsfähigkeit:**

unmündige Minderjährige: Personen zwischen 7 und 14 Jahren

Liegt die notwendige Entscheidungsfähigkeit vor: Kinder u Jugendliche können alterstypische geringfügige Käufe des tägl. Lebens ohne Zustimmung der Eltern abschließen.
Liegt die notwendige Entscheidungsfähigkeit nicht vor, ist die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters notwendig

mündige Minderjährige: Personen zwischen 14 und 18 Jahren
alterstypische geringfügige Käufe des täglichen Lebens; können sich darüber hinaus schon selbst verpflichten, allerdings nur im Rahmen ihres Einkommens oder Taschengelds und soweit sie durch den Vertrag nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährden.

- **Volle Geschäftsfähigkeit:**

Personen sind ab 18 Jahren voll geschäftsfähig d.h. sie können u.a. eigenständig diverse Verträge abschließen. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit werden Jugendliche rechtlich gänzlich eigenverantwortlich – das bedeutet, dass damit auch die elterliche Obsorge endet.

Grundsätzlich gilt: die Geschäftsfähigkeit gilt als gegeben, wenn die betreffende Person in der Lage ist, die Bedeutung ihres Verhaltens zu erkennen UND nach dieser Einsicht zu handeln.

Als Eltern ist folgende Frage hilfreich: „Ist mein Kind hinsichtlich dieses konkreten Rechtsaktes geschäftsfähig oder nicht?“

Für Bereiche, in denen keine Entscheidungsfähigkeit gegeben ist:

- Minderjährige werden durch ihre Obsorgeberechtigten gesetzlich vertreten.
- **Ab 18 Jahren ist die Bestellung einer /eines Erwachsenenvertreter*in möglich bzw. sinnvoll.** In sämtlichen anderen Bereichen gilt man als geschäftsfähig.

Erwachsenenvertretung

Kurzbroschüre „Das neue Erwachsenenschutzrecht“ d. Bundesministeriums f Justiz
<https://www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Erwachsenenschutz/Das-neue-Erwachsenenschutzrecht-im-%C3%9Cberblick.html>

Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit sind die zentralen Themen des Erwachsenenschutz-Gesetzes.

Ansprechpartner: Verein VertretungsNetz (in ganz Ö, außer Vbg), Notar*in, Rechtsanwält*in

Die vertretene Person wird in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht automatisch eingeschränkt, auch wenn sie eine Vertretungsperson hat. Wenn die vertretene Person entscheidungsfähig ist, kann sie auch weiter gültig Geschäfte abschließen. Nur wenn sie nicht entscheidungsfähig ist, ist zur Wirksamkeit des Geschäfts die Zustimmung der Vertretungsperson erforderlich!

Je nachdem, wie eingeschränkt die Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person ist, sieht das Gesetz 4 Möglichkeiten der Vertretung vor:

1. Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist eine vorsorglich eingeräumte Vollmacht, die erst dann wirksam wird, wenn die Person für die davon umfassten Angelegenheiten nicht mehr entscheidungsfähig ist. In der Regel wird eine Vorsorgevollmacht einer nahestehenden Person erteilt (z.B. Angehörige, Freunde, Nachbarn etc.).

2. Gewählte Erwachsenenvertretung:

Wenn eine Person die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen verstehen kann (= geminderte Entscheidungsfähigkeit), kann sie selbst aussuchen, wer sie vertritt, wenn das

notwendig ist. Die Notwendigkeit ist zB. gegeben, wenn die Person aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht all ihre Angelegenheiten für sich selbst besorgen kann.

Geminderte Entscheidungsfähigkeit bedeutet, dass die betroffene Person verstehen kann, was es bedeutet, eine Vertretungsperson zu haben und das auch zu wollen.

Zur Errichtung einer gewählten Erwachsenenvertretung schließen die Vertretungsperson und die vertretene Person eine schriftliche Vereinbarung. Diese muss vor einer Notarin/einem Notar, einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden; der konkrete Wirkungsbereich wird dabei festgehalten.

3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung:

Kann eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten aufgrund einer Beeinträchtigung nicht ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen, so kommt eine gesetzliche Erwachsenenvertretung in Betracht.

Diese Vertretungsart kommt nur dann in Frage, wenn die erwachsene Person ihre/n Vertreter*in nicht selbst wählen kann oder will. Für die gesetzliche Erwachsenenvertretung kommen nur nächste Angehörige der betroffenen Person in Frage zB. Eltern, Großeltern, Geschwister, volljährige Kinder, Lebensgefährten, die seit 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben, Ehegatten, ...

Die/der nächste Angehörige und ihr/sein Wirkungsbereich muss bei einer Notarin/einem Notar, einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein im ÖZVV eingetragen werden.

4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Für die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist Voraussetzung, dass eine volljährige Person ihre Angelegenheiten

- aufgrund einer psychischen Erkrankung oder
- einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen kann.

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist außerdem nur dann möglich, wenn

- die betroffene Person noch keine/n Vertreter*in hat,
- sie keine Vertreter*in wählen möchte oder kann,
- eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt,
- die bestehende Vertretung nicht ausreicht, z.B. weil komplexe rechtliche Angelegenheiten besorgt werden müssen,
- die bestehende Vertretung nicht zum Wohl der Person handelt.

Als gerichtliche Erwachsenenvertreter*in sollen vorrangig von der zu vertretenden Person selbst genannte bzw. geeignete nahestehende Personen eingesetzt werden.

Wichtig: Ausreichende UNTERSTÜTZUNG kann eine Vertretung ERSETZEN:

Unterstützung kann durch die Familie, nahestehende Personen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, "Betreutes Konto" ... erfolgen.

Das **Betreute Konto** ist ein Angebot der SCHULDNERHILFE OÖ in Kooperation mit ausgewählten Bankinstituten, das Menschen bei der Einhaltung ihrer Zahlungsprioritäten unterstützt.

Das Betreute Konto hilft dabei, dass existentiell wichtige Zahlungen (wie z.B. Miete, Strom, Heizung, etc., SMS/Mail-Warnsystem) als erstes getätigt werden. Über den danach übrig bleibenden Betrag kann die/der Kund*in frei und alleine verfügen. Geschäftsfähigkeit

- **Keine Geschäftsfähigkeit:**

Kinder unter 7 Jahren sowie nicht entscheidungsfähige Personen sind nicht geschäftsfähig dh. sie können grundsätzlich keine Geschäfte abschließen.

Ausnahme -"Taschengeldgeschäfte":

- sämtliche Pflichten aus dem Geschäft müssen erfüllt sein z.B. der Kaufpreis wird vollständig bezahlt und
- Geschäft übersteigt die Lebensverhältnisse der betreffenden Person nicht (insbesondere geringfügige Käufe d. tägl. Lebens: Eis, Straßenbahnkarte, ...)

- **Beschränkte Geschäftsfähigkeit:**

unmündige Minderjährige: Personen zwischen 7 und 14 Jahren

Liegt die **notwendige Entscheidungsfähigkeit** vor: Kinder u Jugendliche können alterstypische geringfügige Käufe des tägl. Lebens ohne Zustimmung der Eltern abschließen.

Liegt die **notwendige Entscheidungsfähigkeit nicht** vor, ist die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters notwendig

mündige Minderjährige: Personen zwischen 14 und 18 Jahren

alterstypische geringfügige Käufe des täglichen Lebens; können sich darüber hinaus schon selbst verpflichten, allerdings nur im Rahmen ihres Einkommens oder Taschengelds und soweit sie durch den Vertrag nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährden.

- **Volle Geschäftsfähigkeit:**

Personen sind **ab 18 Jahren voll geschäftsfähig** d.h. sie können u.a. eigenständig diverse Verträge abschließen. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit werden Jugendliche rechtlich gänzlich eigenverantwortlich – das bedeutet, dass damit auch die elterliche Obsorge endet.

Grundsätzlich gilt: die **Geschäftsfähigkeit gilt als gegeben**, wenn die betreffende Person in der Lage ist, die **Bedeutung ihres Verhaltens zu erkennen UND nach dieser Einsicht zu handeln**.

Als Eltern ist folgende Frage hilfreich: „Ist mein Kind hinsichtlich dieses konkreten Rechtsaktes geschäftsfähig oder nicht?“

Für Bereiche, in denen keine Entscheidungsfähigkeit gegeben ist:

- Minderjährige werden durch ihre Obsorgeberechtigten gesetzlich vertreten.
- Ab 18 Jahren ist die Bestellung einer /eines Erwachsenenvertreter*in möglich. In sämtlichen anderen Bereichen gilt man als geschäftsfähig.

Erwachsenenvertretung

Kurzbroschüre „Das neue Erwachsenenschutzrecht“ d. Bundesministeriums f Justiz

<https://www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Erwachsenenschutz/Das-neue-Erwachsenenschutzrecht-im-%C3%9Cberblick.html>

Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit sind die zentralen Themen des Erwachsenenschutz-Gesetzes.

Ansprechpartner: Verein VertretungsNetz (in ganz Ö, außer Vbg), Notar*in, Rechtsanwält*in

Die vertretene Person wird in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht automatisch eingeschränkt, auch wenn sie eine Vertretungsperson hat. Wenn die vertretene Person entscheidungsfähig ist, kann sie auch weiter gültig Geschäfte abschließen. Nur wenn sie nicht entscheidungsfähig ist, ist zur Wirksamkeit des Geschäfts die Zustimmung der Vertretungsperson erforderlich!

Je nachdem, wie eingeschränkt die Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person ist, sieht das Gesetz 4 Möglichkeiten der Vertretung vor:

1. Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist eine vorsorglich eingeräumte Vollmacht, die erst dann wirksam wird, wenn die Person für die davon umfassten Angelegenheiten nicht mehr entscheidungsfähig ist. In der

Regel wird eine Vorsorgevollmacht einer nahestehenden Person erteilt (z.B. Angehörige, Freunde, Nachbarn etc.).

2. Gewählte Erwachsenenvertretung:

Wenn eine Person die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen verstehen kann (= geminderte Entscheidungsfähigkeit), kann sie selbst aussuchen, wer sie vertritt, wenn das notwendig ist. Die Notwendigkeit ist z.B. gegeben, wenn die Person aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht all ihre Angelegenheiten für sich selbst besorgen kann. Geminderte Entscheidungsfähigkeit bedeutet, dass die betroffene Person verstehen kann, was es bedeutet, eine Vertretungsperson zu haben und das auch zu wollen.

Zur Errichtung einer gewählten Erwachsenenvertretung schließen die Vertretungsperson und die vertretene Person eine schriftliche Vereinbarung. Diese muss vor einer Notarin/einem Notar, einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden; der konkrete Wirkungsbereich wird dabei festgehalten.

3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung:

Kann eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten aufgrund einer Beeinträchtigung nicht ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen, so kommt eine gesetzliche Erwachsenenvertretung in Betracht.

Diese Vertretungsart kommt nur dann in Frage, wenn die erwachsene Person ihre/n Vertreter*in nicht selbst wählen kann oder will. Für die gesetzliche Erwachsenenvertretung kommen nur nächste Angehörige der betroffenen Person in Frage z.B. Eltern, Großeltern, Geschwister, volljährige Kinder, Lebensgefährten, die seit 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben, Ehegatten, ...

Die/der nächste Angehörige und ihr/sein Wirkungsbereich muss bei einer Notarin/einem Notar, einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein im ÖZVV eingetragen werden.

4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Für die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist Voraussetzung, dass eine volljährige Person ihre Angelegenheiten

- aufgrund einer psychischen Erkrankung oder
- einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen kann.

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist außerdem nur dann möglich, wenn

- die betroffene Person noch keine/n Vertreter*in hat,
- sie keine Vertreter*in wählen möchte oder kann,
- eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt,
- die bestehende Vertretung nicht ausreicht, z.B. weil komplexe rechtliche Angelegenheiten besorgt werden müssen,
- die bestehende Vertretung nicht zum Wohl der Person handelt.

Als gerichtliche Erwachsenenvertreter*in sollen vorrangig von der zu vertretenden Person selbst genannte bzw. geeignete nahestehende Personen eingesetzt werden.

Wichtig: Ausreichende UNTERSTÜTZUNG kann eine Vertretung ERSETZEN:

Unterstützung kann durch die Familie, nahestehende Personen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, "Betreutes Konto" ... erfolgen.

Das **Betreute Konto** ist ein Angebot der SCHULDNERHILFE OÖ in Kooperation mit ausgewählten Bankinstituten, das Menschen bei der **Einhaltung** ihrer **Zahlungsprioritäten** unterstützt.

Das Betreute Konto hilft dabei, dass existentiell wichtige Zahlungen (wie z.B. Miete, Strom, Heizung, etc., SMS/Mail-Warnsystem) als erstes getätigt werden. Über den danach übrig bleibenden Betrag kann die/der Kund*in frei und alleine verfügen.

Geschäftsfähigkeit

- **Keine Geschäftsfähigkeit:**

Kinder unter 7 Jahren sowie nicht entscheidungsfähige Personen sind nicht geschäftsfähig dh. sie können grundsätzlich keine Geschäfte abschließen.

Ausnahme -"Taschengeldgeschäfte":

- sämtliche Pflichten aus dem Geschäft müssen erfüllt sein z.B. der Kaufpreis wird vollständig bezahlt und
- Geschäft übersteigt die Lebensverhältnisse der betreffenden Person nicht (insbesondere geringfügige Käufe d. tägl. Lebens: Eis, Straßenbahnkarte, ...)

- **Beschränkte Geschäftsfähigkeit:**

unmündige Minderjährige: Personen zwischen 7 und 14 Jahren

Liegt die **notwendige Entscheidungsfähigkeit** vor: Kinder u Jugendliche können alterstypische geringfügige Käufe des tägl. Lebens ohne Zustimmung der Eltern abschließen.

Liegt die **notwendige Entscheidungsfähigkeit nicht** vor, ist die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters notwendig

mündige Minderjährige: Personen zwischen 14 und 18 Jahren

alterstypische geringfügige Käufe des täglichen Lebens; können sich darüber hinaus schon selbst verpflichten, allerdings nur im Rahmen ihres Einkommens oder Taschengelds und soweit sie durch den Vertrag nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährden.

- **Volle Geschäftsfähigkeit:**

Personen sind **ab 18 Jahren voll geschäftsfähig** d.h. sie können u.a. eigenständig diverse Verträge abschließen. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit werden Jugendliche rechtlich gänzlich eigenverantwortlich – das bedeutet, dass damit auch die elterliche Obsorge endet.

Grundsätzlich gilt: die **Geschäftsfähigkeit gilt als gegeben**, wenn die betreffende Person in der Lage ist, die **Bedeutung ihres Verhaltens zu erkennen UND nach dieser Einsicht zu handeln**.

Als Eltern ist folgende Frage hilfreich: „Ist mein Kind hinsichtlich dieses konkreten Rechtsaktes geschäftsfähig oder nicht?“

Für Bereiche, in denen keine Entscheidungsfähigkeit gegeben ist:

- Minderjährige werden durch ihre Sorgeberechtigten gesetzlich vertreten.
- Ab 18 Jahren ist die Bestellung einer /eines Erwachsenenvertreter*in möglich. In sämtlichen anderen Bereichen gilt man als geschäftsfähig.

Erwachsenenvertretung

Kurzbroschüre „Das neue Erwachsenenschutzrecht“ d. Bundesministeriums f Justiz
<https://www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Erwachsenenschutz/Das-neue-Erwachsenenschutzrecht-im-%C3%9Cberblick.html>

Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit sind die zentralen Themen des Erwachsenenschutz-Gesetzes.

Ansprechpartner: Verein VertretungsNetz (in ganz Ö, außer Vbg), Notar*in, Rechtsanwält*in

Die vertretene Person wird in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht automatisch eingeschränkt, auch wenn sie eine Vertretungsperson hat. Wenn die vertretene Person entscheidungsfähig ist, kann sie auch weiter gültig Geschäfte abschließen. Nur wenn sie nicht entscheidungsfähig ist, ist zur Wirksamkeit des Geschäfts die Zustimmung der Vertretungsperson erforderlich!

Je nachdem, wie eingeschränkt die Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person ist, sieht das Gesetz 4 Möglichkeiten der Vertretung vor:

5. Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist eine vorsorglich eingeräumte Vollmacht, die erst dann wirksam wird, wenn die Person für die davon umfassten Angelegenheiten nicht mehr entscheidungsfähig ist. In der Regel wird eine Vorsorgevollmacht einer nahestehenden Person erteilt (z.B. Angehörige, Freunde, Nachbarn etc.).

6. Gewählte Erwachsenenvertretung:

Wenn eine Person die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen verstehen kann (= geminderte Entscheidungsfähigkeit), kann sie selbst aussuchen, wer sie vertritt, wenn das notwendig ist. Die Notwendigkeit ist zB. gegeben, wenn die Person aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht all ihre Angelegenheiten für sich selbst besorgen kann. Geminderte Entscheidungsfähigkeit bedeutet, dass die betroffene Person verstehen kann, was es bedeutet, eine Vertretungsperson zu haben und das auch zu wollen.

Zur Errichtung einer gewählten Erwachsenenvertretung schließen die Vertretungsperson und die vertretene Person eine schriftliche Vereinbarung. Diese muss vor einer Notarin/einem Notar, einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden; der konkrete Wirkungsbereich wird dabei festgehalten.

7. Gesetzliche Erwachsenenvertretung:

Kann eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten aufgrund einer Beeinträchtigung nicht ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen, so kommt eine gesetzliche Erwachsenenvertretung in Betracht.

Diese Vertretungsart kommt nur dann in Frage, wenn die erwachsene Person ihre/n Vertreter*in nicht selbst wählen kann oder will. Für die gesetzliche Erwachsenenvertretung kommen nur nächste Angehörige der betroffenen Person in Frage zB. Eltern, Großeltern, Geschwister, volljährige Kinder, Lebensgefährten, die seit 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben, Ehegatten, ...

Die/der nächste Angehörige und ihr/sein Wirkungsbereich muss bei einer Notarin/einem Notar, einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein im ÖZVV eingetragen werden.

8. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Für die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist Voraussetzung, dass eine volljährige Person ihre Angelegenheiten

- aufgrund einer psychischen Erkrankung oder
- einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen kann.

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist außerdem nur dann möglich, wenn

- die betroffene Person noch keine/n Vertreter*in hat,
- sie keine Vertreter*in wählen möchte oder kann,
- eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt,
- die bestehende Vertretung nicht ausreicht, z.B. weil komplexe rechtliche Angelegenheiten besorgt werden müssen,
- die bestehende Vertretung nicht zum Wohl der Person handelt.

Als gerichtliche Erwachsenenvertreter*in sollen vorrangig von der zu vertretenden Person selbst genannte bzw. geeignete nahestehende Personen eingesetzt werden.

Wichtig: Ausreichende UNTERSTÜTZUNG kann eine Vertretung ERSETZEN:

Unterstützung kann durch die Familie, nahestehende Personen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, "Betreutes Konto" ... erfolgen.

Das **Betreute Konto** ist ein Angebot der SCHULDNERHILFE OÖ in Kooperation mit ausgewählten Bankinstituten, das Menschen bei der **Einhaltung** ihrer **Zahlungsprioritäten** unterstützt.

Das Betreute Konto hilft dabei, dass existentiell wichtige Zahlungen (wie z.B. Miete, Strom, Heizung, etc., SMS/Mail-Warnsystem) als erstes getätigt werden. Über den danach übrig bleibenden Betrag kann die/der Kund*in frei und alleine verfügen.

Freizeitaktivitäten & Beziehung – diverse Tipps

Caritas St. Isidor: Sommerangebote <https://www.caritas-ooe.at/hilfe-angebote/menschen-mit-behinderungen/therapie-und-beratung/familientlastung-und-wohnassistenz/sommerangebote>

Kinderfreunde: <https://kinderfreunde.at/angebote/freizeitpaedagogische-betreuung-fuer-kinder-mit-behinderungen>

Freizeitpädagogische Betreuung für Kinder und Jugendliche, insbesondere Feriencamps

FRISBI: Zentrum für Freizeit, Sport und Bildung, Evangel. Diakonierwerk Gallneukirchen
<https://www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/frisbi-zentrum-fuer-freizeit-sport-bildung-gallneukirchen-linz>

Österreichischer Behindertenrat:

<https://www.behindertenrat.at/aktuelles/news/ferienbetreuungsplaetze-fuer-kinder-mit-behinderungen/>

Senia: www.senia.at

Der Verein Senia ist eine Fachstelle für die Sexualität von Menschen mit geistiger, psychischer und körperlicher Behinderung.

Schule:

Sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF)

Die schulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) kann auf Wunsch der Erziehungsberechtigten entweder in einer Sonderschule oder in integrativer Form in der Regelschule erfolgen. SFP wird festgestellt, wenn Kinder aufgrund einer länger als 6 Monate andauernden physischen oder psychischen Beeinträchtigung dem Unterricht an einer Volksschule, Mittelschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht folgen können.

Der Antrag auf Feststellung des SPF kann jederzeit bei der Bildungsdirektion OÖ gestellt werden, meist durch die Erziehungsberechtigten oder die Schule. Der SPF wird durch einen formalen Bescheid der Bildungsdirektion OÖ festgestellt.

Ansprechpartner*innen Bildungsdirektion OÖ – je nach Bildungsregion

Siehe <https://www.bildung-ooe.gv.at/Ueber-uns/Bereich-Paedagogischer-Dienst/Paedagogische-Abteilungen.html>

Es gibt einen eigenen Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik

SCHULPSYCHOLOGIE OÖ

Terminvereinbarung mit der **Regionalen Beratungsstelle in Oberösterreich:**

Sonnensteinstraße 11-13, 4040 LINZ, 0732 7071 - 68201, Mag.a Katharina Renner-Spitzbart

Die Schulpsychologie steht Schüler:innen, Erziehungsberechtigten sowie Lehrenden durch (Klinische) Psycholog:innen mit spezieller Fachexpertise im Bereich Bildung kostenlos u vertraulich zur Verfügung.

Kontaktaufnahme für Terminvereinbarung von **Erziehungsberechtigten:** per E-mail oder Telefon (oder über Vermittlung der Schule)

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bieten **Diagnostik, Beratung** und **Unterstützung bei psychologischen Fragestellungen** an, die sich im Setting Schule ergeben können, wie z.B.:

- Lernschwierigkeiten, Konzentrationsschwäche, Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten oder Rechenschwierigkeiten
- Verhaltensauffälligkeiten, ADHS, Autismus-Spektrum-Störung
- Emotionale Probleme wie Schulangst und Schulabsentismus, Prüfungsangst
- Schwierigkeiten im Umgang mit anderen wie z.B. bei Mobbing, soziale Ängste
- Fragen zum Bildungsweg (u.a. vorzeitige Schulreife, Hochbegabung, sonderpädagogischer Förderbedarf)
- Krisensituationen im Bereich Schule (schwere Erkrankung, Todesfall, Gewalt etc.)
- Schulentwicklung und Schulklima

Bei Fragen und Beschwerden rund um die Schule

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/os.html>

Ansprechpartner:innen für Eltern sind Klassenlehrer:innen, Direktor:innen, Bildungsdirektion, Ombudsstelle für Schulen (BildungsMin f. Bildung, Wissenschaft & Forschung) – Reihenfolge einhalten!